

1. Satzung

zur Änderung

der Satzung

über die

Straßenreinigung in der

Gemeinde Weitenhagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Weitenhagen erlassen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Weitenhagen wird wie folgt geändert:

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile

- a) Gehwege,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Rinnsteine,
- e) die Gräben,
- f) die Grabenverrohrungen unter Überfahrten zu Grundstücken, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- g) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, soweit es sich um Teile von Gehwegen handelt,
- h) Grünstreifen,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Straßenreinigung der Gemeinde Weitenhagen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weitenhagen, 14.06.2021

Jacobs
Bürgermeister